Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Umwelt und Mobilität**
Verfasser/in	Staub-Abt, Britta
Vorlage Nr.	187/2026
Datum	14.10.2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	05.11.2026	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	19.11.2026	

Betreff:

Schutz von Bäumen im Stadtgebiet
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 18.07.2024

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Anlage 2: Entwurf einer Baumschutzsatzung
Anlage 3: Merkblatt zum Schutz von Bäumen (Stand 2022)

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der Baumschutzsatzung in Anlage 2 wird zugestimmt.
   Unwesentliche Änderungen, z.B. redaktionelle Änderungen und Änderungen zur Klarstellung können durch die Verwaltung selbstständig vorgenommen werden.

Personelle Auswirkungen:

Kein zusätzlicher Personalbedarf derzeit geplant.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder **Investitionsauftrag:**	**bis Jahr**	Wirtschafts-/ **HH-Jahr**	**Folgejahr**	**Folgejahr**	**Folgejahr**	**spätere Jahre**	**Gesamt**
							Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant:							
Einnahmen insgesamt:							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

Begründung:

A) Sachstand

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen haben mit Datum 18.07.2024 den Antrag (siehe Anlage 1) gestellt, dass die Verwaltung eine Baumschutzsatzung für die Stadt Lörrach mit dem Ziel ausarbeitet, den Baumschutz konstruktiv und rechtssicher umzusetzen und obendrein praktikabel mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu prüfen.

Im Gemeinderat am 24. Juli 2025 hat der Gemeinderat bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich der Einführung einer Baumschutzsatzung grundsätzlich zugestimmt.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen folgenden mehrheitlichen Beschluss gefasst:

„Aufgrund der derzeitigen Finanzsituation wird die Stadtverwaltung beauftragt, im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zu prüfen, ob die dafür notwendigen Personalressourcen (Planstellen) als Voraussetzung für die Umsetzung der Satzung geschaffen werden können."

Bis dato konnten die dafür benötigten Planstellen (1-1,5 VzÄ) im Haushalt nicht zur Verfügung gestellt werden. Grundlage waren bis maximal 200 Anträgen/Jahr. Aufgeteilt 1/3 Verwaltung und 2/3 Baumpfleger*in bzw. Fachkraft (intern). Eine wissenschaftliche,

empirische Untersuchung aus Bayern (2019) geht von einem arithmetischen Mittel von 3,75 Anträgen/1000 Einwohner aus. Das bedeutet für Lörrach rund 190 Fällungen. Zum Teil haben vergleichbare Städte auch nur 120-150 Anträge. Wir schätzen einen Stellenanteil von 0,75 – 1 VzÄ, wiederum aufgeteilt nach Verwaltungsmitarbeiter*in und Baumpfleger*in/Fachgutachter*in.

Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen, Bäume zu erhalten, gute Aufwuchsbedingungen an den Standorten zu erhalten bzw. zu schaffen, unter anderem aufgrund der Nachverdichtung im Wohnungsbau und der zunehmenden Anzahl von Grabungen im öffentlichen Raum, wurden fachbereichsintern (FB Umwelt und Mobilität) die Aufgaben umgeschichtet, um die Bearbeitung zu ermöglichen. Im Rahmen von Baugesuchen wird seit geraumer Zeit bereits zum Arten- und Naturschutz Stellung genommen. Die parallele Prüfung bedeutet damit nur eine geringfügige Erhöhung der Zeitanteile. Der Erhalt von Bäumen hat hohe Priorität. Sollten dennoch Anpassungen im Personalbereich notwendig werden, wird dies eingebracht, um Verzögerungen bei anderen Projekten, vor allem den Grünbereich betreffend, auszuschließen.

Herausfordernd wird die Kontrolle durch Baumpfleger sein. Derzeit sind nur 5 der 6 Planstellen besetzt.

Zum rechtlichen Sachstand zum Fällen von Bäumen und Sträuchern sowie zu den verschiedene Möglichkeiten des Baumschutzes, dem Schutzumfang der Bäume, dem Haftungsrecht, PV-Anlagen und Verkehrssicherheit wurde bereits ausführlich in der Vorlage 115/2025 berichtet.

B) Baumschutzsatzung für Lörrach

Leider ist zunehmend zu beobachten, dass keine Rücksicht auf Baumscheiben bzw. den Wurzelbereich der Bäume genommen wird. Gerade im Rahmen von Baumaßnahmen kann beobachtet werden, dass die Baumscheiben befahren werden und/oder Baumaterialien schwer Baufahrzeuge darauf abgestellt werden. Und dies obwohl die Baufirmen ein entsprechendes Merkblatt zum Schutz der Bäume erhalten. Auch werden Grünstreifen unter Bäumen im öffentlichen Raum zum Teil als zusätzliche Parkierungs- oder Abstellflächen benutzt. Dies führt mittel- oder langfristig zur Schwächung der Bäume.

Hinsichtlich der rechtlich zulässigen Bauvorhaben wird davon ausgegangen, dass Anträge im Zusammenhang mit dem Baurecht oder der fehlenden Verkehrssicherung genehmigt werden müssen, aber hier Ersatzpflanzungen festgesetzt werden können. Dies dürfte sich anhand der bisherigen Anfragen bei ca. 85 % der Fälle liegen.

C) Entwurf Baumschutzsatzung

Der Anlage 2 können die einzelnen Regelungen entnommen werden. Hier die wichtigsten Punkte:

In § 1 sind der Schutzzweck und der Geltungsbereich aufgeführt. Die Satzung gilt auf der Gemarkungsfläche der Stadt Lörrach und seiner Ortsteile im planungsrechtlichen Innenbereich nach §§ 30, 34 BauGB. Ausgeschlossen sind im Innenbereich auch Flächen mit landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung, sowie anderweitig geschützte Biotope, geschützte Grünbestände, Naturdenkmale und Streuobst. Diese sind naturschutzrechtlich gesondert geschützt und es benötigt entsprechende Genehmigungen.

Zudem wurde hier auch noch die EU-Widerherstellungsverordnung aufgenommen. Die EU-Verordnung zur Widerherstellung der Natur, wurde 2024 verabschiedet und gilt spätestens seit Mitte 2025 unmittelbar auch für die Kommunen. Derzeit ist der Bund dabei die Verordnung für Deutschland in einem Plan zu bearbeiten.
Es gilt, grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot für Grünflächen (dazu zählen auch die privaten Grundstücke) und den Baumüberschattungsgrad bis 2030. Danach gilt dann ein Verbesserungsgebot.
Hier sind für die Kommunen entsprechende Werte aufgenommen, die die Stadt Lörrach, Stand 2024, erfüllt. Sogar darüber liegt: Grünflächen: 60% statt 45% und Baumüberschattungsgrad: 23 % statt 10%

Das Land Baden-Württemberg hat eine Informationsveranstaltung durchgeführt und empfohlen, dies als Grundlage in die neuen Baumschutzsatzungen mit zu übernehmen.

In § 2 wird der Schutzgegenstand und dessen Voraussetzungen definiert: Laubbäume einschließlich Obstbäume, Eiben und Mammutbäume. Maßgebend ist der Stammumfang in 1m Höhe. Hier werden unterschiedliche Stammumfänge festgesetzt in Abhängigkeit der Baumarten.

In § 3 sind die verbotenen Handlungen definiert u.a. auch die Schädigung des Wurzelbereichs und Maßnahmen, die das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4 definiert die zulässigen Handlungen und was zu beachten ist.

§ 5 weist auf den Schutz und Pflegemaßnahmen hin, die ggf. auch von der Stadt angeordnet werden können.

In § 6 sind die Ausnahmen und Befreiungstatbestände aufgeführt, dazu gehört u.a. Gefahrenabwehr, unter bestimmten Bedingungen die Beschattung für Solaranlagen, aber auch unzumutbare Beeinträchtigungen der Belichtung für Aufenthaltsräume, vorhandenes Baurecht.

§7 beschreibt das Genehmigungsverfahren, Betretungsrecht für die Bediensteten der Stadt und regelt auch, dass die Stadt ebenfalls für die Fällung kommunaler Bäume einen Antrag stellen muss, der jedoch auch ein Sammelantrag sein kann. Da die Stadt auch

Vorbild sein soll, wäre es der Bürgerschaft schwer verständlich zu machen, warum die Stadt keine Fällgenehmigungen stellen muss.

§ 8 regelt die Ersatzpflanzungen und Zahlungen, die sich am Stammumfang des entfernten Baumes orientiert. Sollten diese nicht möglich sein, sind Ersatzzahlungen zu leisten, die sich wiederum am Wert der notwendigen Ersatzpflanzung inklusive der Pflanzung und Herstellungspflege für 5 Jahre orientieren.

Die §§ 9– 12 regeln die Folgebeseitigung, die Ordnungswidrigkeiten, Gebühren und das Inkrafttreten.

Britta Staub-Abt
Fachbereichsleiterin